

Thomas Spiegler

Kann Ordnungswidrigkeit Bildung sein? – Das Spannungsfeld zwischen Home Education und Schulpflicht in Deutschland aus soziologischer Perspektive –

Nahezu jeden Monat findet man in deutschen Zeitungen Berichte über Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sondern lieber selbst unterrichten. Home Education, wie dieser Ansatz im internationalen Kontext genannt wird, gilt in Deutschland als Ordnungswidrigkeit und führt oft zu einem Rechtsstreit zwischen Schulbehörden und Eltern. Dieses Spannungsfeld wird im Folgenden aus einer soziologischen Perspektive betrachtet. Nach einem einleitenden Überblick wird die Situation in Deutschland unter Rückgriff auf die Typologie individueller Anpassung des Soziologen *R. Merton* analysiert. Dabei wird deutlich, an welchen Stellen eine rein juristische Betrachtung an ihre Grenzen stößt. Abschließend werden gegenwärtige Trends hinsichtlich der weiteren Entwicklung aufgezeigt.

1 Überblick zur Situation der Home Education Bewegung in Deutschland

1.1 Entwicklung und gegenwärtige Situation

Ein konkreter Anfangspunkt bezüglich Home Education in Deutschland lässt sich nicht bestimmen. In früheren Jahrhunderten war Lernen im häuslichen Umfeld an vielen Stellen Normalität – oft schon mangels anderer Möglichkeiten. Heute erfolgt Home Education jedoch in einem völlig anderen Rahmen sowie mit anderen Motiven und Herausforderungen. Diese Geschichte beginnt ungefähr in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.¹

In den sechziger Jahren setzte ein gesellschaftlicher Veränderungsprozess ein, in dem tradierte Werte und Autoritätsstrukturen hinterfragt wurden. Die Reformen im Bildungswesen blieben davon nicht unbeeinflusst.² In diese Zeit fallen die ersten Schulpflichtverweigerungen. Die bildungspolitische „Linksverschiebung“ (emanzipatorische Pädagogik) führte zu einem, die Home Education-Bewegung nach wie vor prägenden, Phänomen. Grob vereinfacht waren es zwei Gruppen, die sich am Bildungssystem rieben. Zum einen die Verfechter von Liberalisierung und Kinderrechten, denen die Schule nach wie vor zu starr und autoritär war.³ Zum anderen die eher konservativ (meist christlich) wertorientierten Gesellschaftsschichten, denen es zu liberal und antiautoritär wurde.⁴ Beide treffen sich bei der gleichen Alternative: Home Educa-

¹ Dabei wird der Pädagoge Berthold Otto (1859–1933), der sich stark für Hausunterricht engagierte, übersprungen, da sein Werk keine große Wirkung in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hatte.

² *Führ, Chr.*, Deutsches Bildungswesen seit 1945: Grundzüge und Probleme, Neuwied/Kriftel/Berlin 1997, S. 22. Umfassender bei: *Höhn, E.*, Wandel der Werte und Erziehungsziele in Deutschland, Frankfurt a.M., 2003, Verlag der deutschen Hochschulschriften Kap. IV

³ In dieser Zeit steigt die Zahl der Publikation zu Themen wie Schulkritik und Antipädagogik. Ein Überblick bei: *Klemm, U.* (Hrsg.), Quellen und Dokumente der Antipädagogik. Frankfurt M., 1992.

⁴ Beispielhaft für letztere Position ist das 1979 erschienene Buch „Alarm um die Schule“ von Immanuel Lück.

tion.⁵ In den ersten zwei Jahrzehnten blieb dieser Ansatz jedoch beschränkt auf wenige verstreute Einzelfälle.

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts sorgten einige Fälle bundesweit für Aufmerksamkeit, die gut dokumentiert sind und sich zum Teil bis heute auf die Bewegung auswirken. Beispielsweise der Fall des Helmut Stücher, der damals Buchhalter in Siegen war und heute die dortige Philadelphia-Schule leitet. Er kritisierte die Form der Sexualaufklärung, die Evolutionslehre, die an der Schule praktizierte Antiautorität und begann, seine Kinder zu Hause zu unterrichten.⁶ In Bayern verweigerten die Eltern von Tilmann Holsten die Durchsetzung der Schulpflicht. Die beiden Musiker sahen bei ihrem Sohn psychosomatische Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Damals involvierte Personen haben bis heute prägenden Einfluss im Bereich des Bundesverbandes Natürlich Lernen! e.V.⁷ Im Laufe der Zeit kam es zu vielen weiteren Fällen, in denen sich Eltern mit ihren Kindern der Schulpflicht verweigerten. Die staatlich nicht anerkannte (aber geduldete) Philadelphia-Schule in Siegen versorgte ab 1984 Familien, deren Kinder zu Hause Unterricht erhielten, mit Lehrmaterial. Inzwischen ist die Schülerzahl auf ca. 300 Kinder und Jugendliche angewachsen. Die durch die Philadelphia-Schule angebotene Begleitung des zu Hause stattfindenden Lernprozesses geschieht in der Regel durch ausgebildete Pädagogen. Die Schule hat ein unverkennbar christliches Profil. Die elterliche Aufgabe, für die Bildung der Kinder Verantwortung zu übernehmen, wird biblisch begründet, die Unterrichtsziele sollen sich nicht nur am öffentlichen Lehrplan, sondern laut Selbstdarstellung auch am Evangelium orientieren.

Daneben gibt es einen weiteren Bereich, in dem ebenfalls Home Education praktiziert und für deren Legalisierung gekämpft wird. Zentrale Begriffe sind hier zum Beispiel „Freiheit des Kindes“, „Selbstbestimmtes Lernen“ oder „Natürliches Lernen“. Die Lernprozesse sollen so gestaltet sein, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes gerecht werden. Ein großer Teil dieser Familien steht in Verbindung mit der 2000 gegründeten „Initiative für Selbstbestimmtes Lernen“. Ihr Ziel ist es, Entfaltungsräume für eine Bildung jenseits der Schulpflicht zu schaffen. Die Arbeit der Initiative wird unterstützt durch den 2002 aus ihr hervorgegangenen Verein „Lernen ist Leben – Bundesverband Natürlich Lernen!“.

Daneben existieren noch weitere Gruppierungen (z.B. die Lebensgemeinschaft der „Zwölf Stämme“ in Bayern) oder einzelne Familien, die Home Education praktizieren. Schätzungsweise sind es gegenwärtig insgesamt mindestens 500 Kinder, die auf diese Art und Weise in Deutschland lernen.

Um Eltern bei den im Zusammenhang mit Home Education entstehenden Rechtsproblemen zu unterstützen, wurde 2000 der Verein „Schulunterricht zu Hause“ (SCHUZH) gegründet. SCHUZH steht in engem Kontakt mit der amerikanischen „Home School Legal Defense Association“ (HSLDA). Insgesamt ist im Bereich Home Education ein Prozess zunehmender Vernetzung zu beobachten. Die Anzahl und Größe der Organisationen, Netzwerke, Webseiten, Foren, Veranstaltungen und Publikationen zu diesem Thema steigt nach wie vor. Zunehmend entsteht bei den Beteiligten das Bewusstsein, Teil einer Home Education-Bewegung sein, die,

⁵ Eine vergleichbare Konstellation findet sich in der Geschichte der US-amerikanischen Home Education-Bewegung, detailliert beschrieben bei: Knowles, G./Marlow, St./Muchmore, J., From Pedagogy to Ideology: Origins and Phases of Home Education in the United States, 1970–1990, in: American Journal of Education 100, 1992, S. 195–235, S. 197

⁶ Ausführlich in: Buyny, R.-H., Alles zum Wohle der Kinder, Siegen, 1998, Verlag Philadelphia-Schule.

⁷ Ausführliche Falldokumentation in: Heimrath, J., Tilmann geht nicht zur Schule: eine erfolgreiche Schulverweigerung, Wolftrathshausen, 1991, Drachen Verlag.

wenn auch in Deutschland noch in den Kinderschuhen, international bereits vielerorts gut etabliert ist.

Die Home Education-Familien sind keine homogene Gruppe. Die weltanschauliche Orientierung erstreckt sich von radikaler Bibeltreue über diverse Ausprägungen christlichen Glaubens oder praktischen Atheismus bis hin zu Personen mit vielseitiger spiritueller Offenheit. Man findet Eltern aus verschiedensten Berufsfeldern und sozialen Hintergründen. Die Motive für Home Education sind nicht nur unterschiedlich, sondern oft auch vielschichtig. Erwähnt wurde schon die Motivation durch religiöse Wertsetzungen oder aufgrund des Wunsches nach subjektorientierteren Lernformen. Daneben sind mindestens noch zwei weitere Bereiche von Bedeutung. Zum einen Eltern, die die öffentliche Schule nicht ablehnen, aber den Eindruck bekommen, dass ihr Kind in der konkreten Schulsituation leidet oder nur ungenügend gefördert wird. Das betrifft oft Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Hochbegabung, ADS, partielle Lernschwierigkeiten ...) oder Kinder, bei denen psychosomatische Beschwerden in Verbindung mit Schulbesuch auftreten. Zum anderen kann auch der Wunsch nach einem stärker familienorientierten, integrativen Lebensstil mit ausschlaggebend sein in der Entscheidung für Home Education. Die angewandten Lernmethoden sind gleichermaßen vielgestaltig. Vom offenen „unschooling“, bei dem die Lernprozesse weitgehend durch das Interesse des Kindes bestimmt werden, bis hin zu einem mit Stundenplan strukturierten Unterricht zu Hause, sind verschiedene Formen und Kombinationen anzutreffen.

1.2 Die Rechtslage bezüglich Home Education

Die Situation der deutschen Home Education-Familien ist stark geprägt von der Rechtswidrigkeit dieses Unterfangens. Die Details der Rechtslage wurden an anderen Stellen bereits ausführlich dargelegt,⁸ so dass hier nur noch einmal die Eckpunkte kurz genannt werden.

In allen deutschen Bundesländern unterliegen Kinder einer mindestens neunjährigen Schulpflicht, die den Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule fordert. Bis zur Volljährigkeit der Kinder sind die Eltern verpflichtet, für deren Schulbesuch zu sorgen. Home Education stellt im juristischen Sinn eine Verletzung der Schulpflicht dar und wird nicht als Grundlage gesehen für eine Befreiung vom regulären Schulbesuch, die laut Schulgesetzen theoretisch möglich ist.⁹ Auch die Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe führt nicht zu einem Anspruch auf Befreiung von der Schulpflicht.¹⁰ Den in Deutschland existierenden Fernschulen ist es zwar gestattet, im Ausland lebenden Kindern Unterricht zu erteilen – für im Inland lebende Schüler ist Fernunterricht jedoch keine zugelassene Alternative zum regulären Schulbesuch.¹¹

Die Verletzung der Schulpflicht gilt in allen Bundesländern als Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeldern von bis zu mehreren tausend Euro geahndet werden. Daneben gibt es die

⁸ *Rux, J.*, Die Schulpflicht und der Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 2002, S. 423–424; *Habermatz, W.*, Geldbuße und Schulzwang – die andere Seite der Schulpflicht, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2001, S. 218–224; *Rinio, C.*, Die Verletzung der Schulpflicht durch die Erziehungsberechtigten als Straftat und als Ordnungswidrigkeit, in: *Zeitschrift für Jugendrecht*, 2001, S. 221–237; *Avenarius, H./Heckel, H.*, *Schulrechtskunde*. 7. Aufl., Neuwied, Krieffel, 2000, TZ 25.1

⁹ VG Hamburg Beschluss vom 16.01.2002, Az: 2 VG 4333/2002. Dort auch weitere Quellen.

¹⁰ Beispiele aus der Rechtssprechung bei: *Achilles, H.*, Christlicher Fundamentalismus und Schulpflicht, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2004, S. 222–229.

¹¹ Eine Ausnahme ist die in Baden-Württemberg als Korrespondenzschule anerkannte Flex-Fernschule. Diese führt Jugendliche, die an traditionellen Schulen als „Problemkinder“ durchfallen zum Hauptschulabschluss. (www.flex-fernschule.de).

Möglichkeit, fehlende Schüler durch die zuständige Verwaltungs- oder Polizeibehörde zwangsweise dem Unterricht zuzuführen. Das vorsätzliche und wiederholte Fernhalten eines Schulpflichtigen vom Unterricht kann weiterhin dazu führen, dass den Eltern durch das zuständige Familiengericht ihr Sorgerecht für das Kind teilweise oder vollständig entzogen wird. Zusätzlich kann ein solches Verhalten in einigen Bundesländern als Straftat gewertet werden. Das vorgesehene Strafmaß reicht bis zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen.

Obwohl die Rechtslage innerhalb Deutschlands relativ einheitlich ist, sind die Erfahrungen der Eltern höchst verschieden. Manche praktizieren Home Education nahezu unbehelligt, andere erreichen einen Zustand der stillschweigenden Duldung und wieder andere erhalten Bußgelder auferlegt oder Sorgerechtsentzug angedroht. Die Zwangszuführung der Kinder zur Schule und Erziehungshaft für die Eltern fanden ebenso bereits Anwendung. Manche Verfahren werden über Jahre ausgefochten, andere überraschend eingestellt. Alles in allem wird deutlich, dass die jeweiligen Entscheidungsträger in den lokalen Behörden maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob und in welcher Form es zu einem Rechtsstreit kommt.

2 Konfliktfelder im Zusammenhang mit Home Education in Deutschland

Hinsichtlich der Situation von Home Education in Deutschland lassen sich zahlreiche Spannungsfelder beschreiben, in denen die Handelnden auf verschiedene Ebenen stehen. An dieser Stelle sollen lediglich zwei dieser Bereiche skizziert werden, die direkt mit der rechtlichen Situation verknüpft sind und hinführen zu der stärker soziologisch orientierten Betrachtung.

2.1 Die Eltern – fördern versus fordern

Laut Grundgesetz ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern. Der staatlichen Gemeinschaft wird diesbezüglich ein Wächteramt zugeschrieben (Art. 6 Abs. 2 GG). Anders beim Schulwesen, das laut Artikel 7 Abs. 1 GG unter der Aufsicht des Staates steht. Hier wird ein, vom Bundesverfassungsgericht dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordneter, Erziehungsauftrag des Staates geltend gemacht, der über die Schulpflicht verwirklicht wird.¹²

Indem die Eltern die Verantwortung für die Einhaltung der Schulbesuchspflicht ihrer Kinder tragen, sind sie verpflichtet, die Verwirklichung des staatlichen Erziehungsauftrages zu gewährleisten. An dieser Stelle entsteht ein Konflikt, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ernsthafte Zweifel an Nutzen oder Angemessenheit des kindlichen Schulbesuchs hegen oder den staatlichen Erziehungsanspruch hinsichtlich Form oder Inhalt als gegensätzlich zum eigenen Erziehungsbemühen empfinden. Dies spitzt sich zu, wenn den Eltern an diesem Punkt mit dem Entzug des Sorgerechts gedroht wird, da diese nun befürchten, dass das Bemühen um optimale Entwicklungsmöglichkeiten für ihr Kind genau das Gegenteil hervorrufen könnte.

2.2 Behörden und Gerichte – Recht versus Ordnung

Die Diskussion der Rechtsmittel zur Durchsetzung der Schulpflicht geschieht vielerorts vor dem Hintergrund des so genannten Schulschwänzens.¹³ Damit ist ein bestimmtes Bild sowohl des Schülers als auch der Eltern verbunden, dass in der Regel nicht übertragbar ist auf die Situa-

¹² BVerfGE 34, 165 [183]; *Avenarius* (Anm. 8), S. 436 f.

¹³ So zum Beispiel bei *Rinio* (Anm. 8), S. 221 und *Habermalz* (Anm. 8), S. 218.

tion von Home Education-Familien. Diese Spannung wird sichtbar, wenn verschiedene Behörden mit unterschiedlichem Blickwinkel die Situation beurteilen.

In Nürnberg kam es 2001 zu einem Rechtsstreit zwischen dem Schulamt und einem Elternpaar, das mit Unterstützung der Philadelphia-Schule seine Tochter im Grundschulalter zu Hause selbst unterrichtete.¹⁴ Nach einer Anhörung vor dem Amtsgericht schrieb eine Vertreterin des Schulamtes an das Gericht:

„Herrn S. kannte ich bis zum gestrigen Termin nicht persönlich und kann nur sagen, dass sich mein Eindruck aufgrund des Sachverhaltes voll und ganz bestätigte. Die Familie ist einzig und allein darauf bedacht, das Leben in einer Nische [...] ohne Rücksicht auf irgendwelche Regularien der Gesellschaft [...] zu ermöglichen. [...] Dass er diesen Egoismus für sich ausleben kann, bleibt ihm unbenommen. Dass er seinen Egoismus ohne Rücksicht auf Verluste auf die Kinder überträgt, kann ich nicht verstehen und auch nicht hinnehmen. [...] In die Gesellschaft muss man hineinwachsen, muss Zug um Zug lernen, mit den auftretenden Problemen umzugehen, Lösungen zu finden. Der Schutz der Familie ist nicht immer gegeben. Wie soll sich ein 16-jähriges Mädchen in einer Berufsschule orientieren, wenn es nicht gelernt hat, sich in der Gruppe zu behaupten, mit/in der Gruppe zu leben? Auch wenn er eine ganze Fußballmannschaft Kinder in die Welt setzt, ersetzt dies nicht das Zusammenleben in der freien Gesellschaft. [...] Das Ganze ist dermaßen unverantwortlich und Menschen verachtend, dass einem fast die Sprache weg bleibt.“¹⁵

Über das Schulamt wurde auch der Allgemeine Sozialdienst der Stadt hinzugezogen, der die Familie mehrfach besuchte und in seiner Stellungnahme für das Amtsgericht Nürnberg schrieb:

„Sicher sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach dem bayerischen Schulgesetz entsprechend einer Unterrichtung zukommen zu lassen. Da eine Beschulung in einer anderen Form hier adäquat durch die Mutter durchgeführt wird und das Kind auch sonst, sowohl im Alltag, als auch in anderen Belangen, nicht beeinträchtigt erscheint, erscheint eine Herausnahme des Kindes, die ja notwendig wäre für eine Beschulung des Kindes, wegen der nach wie vor bestehenden ablehnenden Haltung der Eltern tatsächlich mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar. Eine Inobhutnahme bzw. eine entsprechende Unterbringung mit Fremdplatzierung erscheint von hier aus unangemessen. Auch eine tägliche polizeiliche Bringung vom Haushalt der Eltern zur Schule und zurück erscheint nicht angemessen und dem Kindeswohl eher abträglich.“¹⁶

Im Mai 2003 entzog das zuständige Gericht den Eltern einen Teilbereich ihres Sorgerechtes und bestimmte das Jugendamt zum Ergänzungspfleger. Allerdings war die Familie zu diesem Zeitpunkt bereits nach Österreich umgezogen, so dass das Oberlandesgericht im Oktober die Entscheidung des Amtsgerichts wieder aufhob.

In einer Drucksache des Baden-Württembergischen Landtages bezüglich religiös begründeter Forderungen nach Befreiung von der Schulbesuchspflicht heißt es zum Thema Home Education:

„In Einzelfällen haben Schulen in der Beratungsphase Hausunterricht durch die Eltern toleriert bzw. eine Kombination von Eigenunterweisung und Unterweisung durch Lehrbriefe. [...] Von Bedeutung ist, dass es diesen Kindern ansonsten in aller Regel an nichts mangelt, so dass die Jugendämter auch keine Veranlassung sehen, den Entzug des Sorgerechts einzuleiten.“¹⁷

¹⁴ Das Folgende aus der Falldarstellung bei: Mayer, T./Schirrmacher, T. (Hrsg.), Wenn Kinder zu Hause zur Schule gehen, Nürnberg, 2004, VTR-Verlag.

¹⁵ Mayer (Anm. 14), S. 80–81.

¹⁶ Mayer (Anm. 14), S. 81.

¹⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 13/1102 vom 20.06.2002.

Zusammengefasst besteht die Spannung darin, dass Jugendämter und Sozialdienste zu dem Eindruck kommen können, dass aus ihrer Sicht familiär alles „mit rechten Dingen“ zugeht, wogegen Schulämter und Gerichte feststellen, dass ordnungswidrig gehandelt wird. Dass in dieser Spannung, wie in dem eben genannten Zitat angedeutet, zugunsten von Hausunterricht entschieden wird, ist gesamtdeutsch gesehen nach wie vor eine Ausnahme.

3 Home Education versus Schulpflicht – eine soziologische Perspektive

3.1 Der theoretische Rahmen

Die Grundlage für das Folgende bildet das theoretische Konzept des amerikanischen Soziologen *Robert K. Merton* bezüglich Sozialstruktur und Anomie.¹⁸ Sein Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die jeweilige Sozialstruktur das Auftreten sozial abweichenden Verhaltens beeinflusst. Damit wendet er sich gegen eine Position, die dies vorrangig mit pathologischen Persönlichkeitsstrukturen begründet. Die zwei zentralen Elemente in seinem Konzept sind die kulturellen Ziele und die institutionellen Normen. Letztere sind die Wege, die man in der jeweiligen Kultur beschreiten darf, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Aus diesen beiden Grundelementen entwickelt *Merton* eine Typologie bezüglich der Anpassung einzelner Gesellschaftsmitglieder bzw. gesellschaftlicher Gruppen an die kulturellen und sozialen Vorgaben. Dabei bezeichnet Konformität den Fall, in dem sowohl den Zielen als auch den institutionalisierten Wegen dorthin zugestimmt wird. Von Innovation ist die Rede, wenn zwar die Ziele bejaht werden, aber Mittel zum Einsatz kommen, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechen. Ritualismus nennt *Merton* den umgekehrten Fall, in dem ein Mittel zum Selbstzweck wird, da das ursprünglich damit verbundene Ziel an Bedeutung verloren hat. Und die Konstellation in der sowohl kulturelle Ziele als auch die entsprechenden Wege abgelehnt werden, beschreibt er mit den Begriffen Apathie und Rückzug.

Mit dieser Typologie werden im Folgenden sowohl das abweichende (ordnungswidrige) Verhalten Home Education als auch der ordentliche Schulbesuch näher betrachtet. Zweifelsfrei ist, dass Schulbesuch den institutionalisierten Mitteln entspricht, Home Education dagegen nicht. Damit stehen für jeden der beiden Wege zwei Typen zu Diskussion – abhängig davon, welches Ziel mit dem jeweiligen Weg verknüpft wird. Zuvor sei an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es hier nicht um eine konkrete Schule oder Home Education-Familie geht, sondern allgemein um das Verhältnis dieser beiden Konzepte im Hinblick auf die Spannungsfelder, die entstehen wenn die geltende Schulbesuchspflicht mit Home Education konfrontiert wird.

3.2 Schule – Konformität oder Ritualismus

Das Ziel des Schulbesuchs kann in Bildungs- und Erziehungsziele unterteilt werden. Zu erstem gehört der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten. Dass dies nur ein Teil ist, kommt nicht nur in dem grundgesetzlich verankerten Erziehungsanspruch des Staates zum Ausdruck, sondern wird auch in der Rechtsprechung zum Thema Home Education deutlich.¹⁹ Der Staat möchte mittels Schulbesuch auch erziehen, um dadurch Persönlichkeit und letztendlich Gesellschaft zu

¹⁸ *Merton, R.*, Sozialstruktur und Anomie, in: Sack, F./König R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Frankfurt/Main, 1968 Akademische Verlagsgesellschaft, S. 283–313.

¹⁹ BayVGH am 16.03.1992; Az. 7 CS 92.512.

gestalten. Ziel dieser staatlichen Erziehung ist es, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern und selbstverantwortliche Mitglieder der Gesellschaft heranzubilden.²⁰ Kinder sollen zu „tüchtigen Mitgliedern der Gemeinschaft“ erzogen werden,²¹ die sich in die Gesellschaft einfügen.²² Gleiche Bildungschancen sollen entstehen, indem alle Bevölkerungsgruppen unter eine gemeinsame Bildungsidee gebracht werden.²³ Die Schüler sollen Kritik- und Partizipationsfähigkeit entwickeln und zum sozial-solidarischen Handeln angeregt werden.²⁴

Idealerweise würde das Lernen in der Schule unter Konformität fallen. Die institutionalisierten Mittel (Schulbesuch) werden eingesetzt, um die kulturellen Ziele zu erreichen. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung oft Ritualismus die zutreffende Beschreibung ist. Laut *Merton* liegt dieser dann vor, wenn die ursprünglich instrumentell definierte Aktivität zum Selbstzweck geworden ist:

„Bloße Konformität wird zum zentralen Wert. Dadurch ist für einige Zeit die soziale Stabilität gesichert, auf Kosten der Beweglichkeit. [...] Es entwickelt sich eine traditionsverhaftete, sakrale, von Neophobie befallene Gesellschaft.“²⁵

Diese „Der-Weg-ist-das-Ziel-Struktur“ wird an verschiedenen Punkten sichtbar. Es beginnt bei dem Begriff der Schul(besuchs)pflcht, der die Aufmerksamkeit auf ein Mittel fokussiert. Laut einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Lern- und Leistungsniveau in der schulischen Bildung. Der Bildungsanspruch beschränkt sich auf die Teilnahme an dem vorhandenen Schulwesen²⁶. Aufschlussreich ist auch folgende Definition von Schule, die in der Rechtsprechung bezüglich Home Education vertreten wird:

„Die Schulpflicht muss durch den Besuch einer Schule erfüllt werden; Heimunterricht genügt nicht. Das ergibt sich schon aus dem Begriff der „Schul“-Pflicht. Schule in diesem Sinne ist eine organisierte, auf Dauer angelegte Einrichtung, in der eine im Laufe der Zeit wechselnde Mehrzahl von Schülern zur Erreichung allgemein festgelegter Erziehungs- und Bildungsziele planmäßig durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte gemeinsam unterrichtet wird. (...) Die Unterrichtung der eigenen Kinder durch die Eltern im familiären Umkreis kann daher niemals Schule sein, und zwar auch dann nicht, wenn die Kinder zahlreich und die Eltern selbst ausgebildete Lehrer sind; es fehlt an der organisatorischen Verselbständigung und Verstetigung und an der gemeinsamen Unterrichtung eines im Laufe der Zeit wechselnden Schülerbestandes. Aus demselben Grunde genügt auch die Unterrichtung durch einen Hauslehrer nicht.“²⁷

Gemeinschaftliches Lernen unter qualifizierter Anleitung ist noch nicht Schule. Schulpflicht verlangt nach organisatorischer Verselbständigung und Verstetigung. Hier verselbständigt sich ein Weg – oder mit *Merton* gesagt: ein Mittel wird ritualisiert.

Schule in Deutschland lässt sich gegenwärtig nicht eindeutig mit einem Typus beschreiben. Das Ideal des zielorientierten Handelns (Konformität) ist besonders im Hinblick auf das hier analysierte Verhältnis zu Home Education zugunsten eines mittelzentrierten Ritualismus in den

²⁰ VGH Baden-Württemberg 18.06.2002 Az. 9 S 2441/01

²¹ BayVG 13.12.2002 Az: Vf.73-VI-01

²² VGH Baden-Württemberg 18.06.2002 Az. 9 S 2441/01

²³ VGH Baden-Württemberg 18.06.2002 Az. 9 S 2441/01.

²⁴ *Kunter, M./Stanat, P.*, Soziale Lernziele im Ländervergleich, in: Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.), *Pisa 2000 – Ein differenzierter Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland*. 2003, S. 165f.

²⁵ *Merton* (Anm. 18), S. 288.

²⁶ Urteil vom 27.09.2004, Az: 1Bf 25/04.

²⁷ VGH Baden-Württemberg 18.06.2002 Az. 9 S 2441/01.

Hintergrund getreten. Inwieweit die, durch die PISA-Studien in Gang gesetzte, öffentliche Debatte hier eine Veränderung bewirkt, bleibt abzuwarten.

3.3 Home Education – Rückzug oder Innovation

Rückzug oder Innovation – die Frage, welcher dieser Typen Home Education treffend beschreibt, hängt davon ab, inwieweit die zu Grunde liegenden Ziele den kulturell etablierten Zielen entsprechen. An manchen Stellen entsteht der Eindruck, dass die typische Homeschoolfamilie ausschließlich religiöse Motive hat und das Bestreben, sich von „der Welt“ abzugrenzen.²⁸ Und in der Tat, es lassen sich Beispiele finden, die dem Typ Rückzug sehr nahe kommen. Allerdings wurde bereits im Überblick zur Situation der Home Education-Bewegung deutlich, dass hier eine große Bandbreite anzutreffen ist. Positionen, die aufgrund eines strengen Biblizismus die Gesellschaftsform der pluralistischen Demokratie verteufeln,²⁹ sind keineswegs Mainstream der Bewegung. Diesbezüglich lässt sich lediglich festhalten, dass die Mehrheit der Home Education-Familien gegenwärtig dem christlichen Bereich zuzuordnen ist und dass sich ein großer Teil davon als evangelikale Christen bezeichnen würde.³⁰ Daneben gibt es, wie bereits beschrieben, auch noch andere Hintergründe und Motive für Home Education. Bei aller Unterschiedlichkeit lassen sich einige grundlegende Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele feststellen. Angestrebt wird die Vermittlung bzw. der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf einem Niveau, das dem öffentlicher Schulen nicht nachsteht. Daneben besteht der Anspruch, die Persönlichkeitsentwicklung positiv zu beeinflussen. Neben der Weitergabe von Werten ist es gerade der Bereich der Sozialisation, der oft zentrale Bedeutung bekommt.³¹ Home Education-Eltern wollen, dass ihre Kinder selbständig werden und ihr Leben erfolgreich als ein Teil der Gesellschaft gestalten können, ohne eigene Wertvorstellungen dabei aufzugeben.

Nicht zu übersehen ist, dass in den vergangenen Jahren innerhalb der deutschen Home Education-Bewegung ein Prozess der Professionalisierung in Gang kam, der ein Wandel im Selbstverständnis mit sich zieht. Homeschooler sehen sich nicht mehr nur als Andersartige, die eine Nische suchen, sondern als Teil der Gesellschaft, der genau für diese einen Beitrag leisten möchte.³² Damit bewegt sich Home Education auch in Deutschland auf die Mitte der Gesellschaft zu.

Die Unterschiede zwischen Verfechtern von Schulpflicht und Home Education sind im Allgemeinen nicht primär auf der Seite der Bildungs- und Erziehungsziele zu suchen. Dort, wo in konkreten Beispielen von Homeschoolern die Bildungsinhalte der Schule kritisiert werden, handelt es sich oft um Randbereiche (Form der Sexualkunde oder bestimmte Inhalte im Literaturunterricht), nicht jedoch um das Ziel guter und umfassender Bildung als solche. Die teilweise Ergänzung dessen durch die Vermittlung des christlichen Glaubens übersteigt zwar deutlich Ausmaß und Tendenz des schulischen Religionsunterrichtes, verlässt aber nicht den Rahmen der elterlichen Erziehungsfreiheit, die bei Home Education zwangsläufig nicht strikt getrennt von der Schule gestaltet wird. Die Ablehnung der durch die Schulstrukturen vorgegebenen Begrenzung der Lernformen ist

²⁸ So die Darstellungen bei: *Woltering, H.*, Haus- und Fernunterricht im Konflikt mit der gesetzlichen Schulpflicht, in: Schulverwaltung. Ausgabe NI SH, 12 (2002) 1, S. 9–11 und *Achilles* (Anm. 10).

²⁹ So zum Beispiel in dem am BayVGH am 16.03.1992 verhandelten Fall (Az. 7CS 92.512).

³⁰ Es ist ein interessanter, an dieser Stelle aber noch nicht weiter verfolgter Zweig, wie die Tatsache, dass bei anderen Themen Glaubens- und Gewissenskonflikte ausnahmebegründend sind (Bsp. Wehrpflicht), die Art und Weise der Argumentation beeinflusst, mit der Home Education-Familien versuchen, Recht zu bekommen. Es gibt Gründe für die Annahme, dass die häufige Betonung eines Gewissenskonfliktes auch im Zusammenhang steht mit der Rechtssituation und den inneren Strukturen der gegenwärtigen Home Education-Bewegung.

³¹ *Mohsemmia, S.*, Schulfrei. Lernen ohne Grenzen. Königslutter, 2004, S. 50.

³² Dies wird z.B. gefördert durch die Arbeit von Schulunterricht zu Hause e.V. In diesem Sinne auch *Edel, J.*, Nur Schule? Mut zu neuen Bildungswegen. Nürnberg, 2005, VTR.

ebenfalls keine Absage an das Lernen an sich. Das Gleiche gilt für den Bereich der sozialen Entwicklung. Die Kritik an der Qualität der sozialen Interaktion innerhalb von Schulklassen richtet sich nicht gegen soziale Beziehungen der Kinder generell. Dort wo Home Education-Familien Themen wie Umgangsformen oder Moral anders gewichten, als dies in der öffentlichen Schule sichtbar wird, bewegen sie sich noch nicht automatisch jenseits kultureller Ziele.

Generell lässt sich sagen, dass die Hauptdifferenz zwischen öffentlicher Schule und Home Education nicht in den Bildungs- und Erziehungszielen liegt, sondern in der Frage, wie diese Ziele erreicht werden können. Home Education-Familien sind sich oft einig in der Diagnose eines sogenannten Erziehungs- und Bildungsnotstands. Sie sind der Überzeugung, dass sich in ihrer konkret vorliegenden Schulsituation die vom Staat angestrebten Bildungs- und Erziehungsziele nicht oder nur unzureichend verwirklichen lassen, auch weil ihrer Meinung nach zu wenig Familien ihren Erziehungs- und Fürsorgepflichten angemessen nachkommen. An diesem Punkt entsteht bei Eltern die in 2.1 beschriebene Spannung zwischen fordern und fördern. Als Konsequenz wählen einige einen anderen Weg: Home Education. *Merton* beschreibt diese Konstellation mit dem Begriff Innovation.

3.4 Streitpunkt der juristischen Debatte: Welche Wege führen zu welchem Ziel?

In der juristischen Betrachtung von Home Education geht es darum, ob diese Innovation als eine solche wahrgenommen und als weiteres kulturelles Mittel institutionalisiert werden darf. Drei Ebenen lassen sich unterscheiden.

Zuerst läuft die Debatte vor dem Hintergrund einer ritualisierten Schulpflicht. Wer dieser nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und soll deshalb (unabhängig von seinen Zielen oder Motiven) mit Bußgeldern und weiteren Sanktionen dazu bewegt werden, die Ordnung wieder einzuhalten. Die Rechtsprechung betont, dass der Wunsch nach Home Education, auch wenn er als Glaubens- und Gewissensfrage dargestellt wird, kein Anlass ist, eine Ausnahme von der Schulpflicht zu gewähren, wie dies gelegentlich in anderen Fällen (z.B. Schausteller oder Binnenschiffer) geschehen kann.³³ Auf dieser Ebene wird lediglich eine ordnungspolitische Funktion erfüllt, ohne das Thema substanziell zu erschließen.

Dies beginnt erst, wenn Schule als ein kulturell konformes, aber sichtbar zielorientiertes Mittel betrachtet wird. Die entscheidende Frage ist dann, wie die Ziele der Home Education-Familien bewertet werden. In einzelnen Fällen erscheinen diese konträr zu staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen, so dass unter Verweis auf die Rechtmäßigkeit des staatlichen Erziehungsanspruchs ein Festhalten an der Schulpflicht geltend gemacht wird. An dieser Stelle verlagert sich die Fragestellung dahingehend, wie konkret Erziehungsziele zu definieren sind und wo die Grenzen der Toleranz verlaufen. Dieser Punkt wird hier jedoch nicht weiter erörtert.

Die tatsächliche Herausforderung, die sich durch die Postulierung eines innovativen neuen Weges ergibt, wird erst sichtbar, wenn die Ähnlichkeit zwischen staatlichen Erziehungszielen und den Zielsetzungen der Home Education-Familien bewusst wird, oder zumindest nicht prinzipiell ausgeschlossen bleibt. Hier entsteht die unter 2.2 beschriebene Spannung. Im Blick auf das Wohlergehen des Kindes besteht keine Notwendigkeit zur Intervention, das Schulamt jedoch fordert Maßnahmen gegen die Ordnungswidrigkeit der Schulpflichtverletzung. Auch Gerichtsurteile lassen mitunter spüren, dass man sich dieser Spannung bewusst ist. Das Amtsgericht Überlingen hält in einem Urteil fest, dass es nicht verkennt, dass die Eltern qualifizierte Pädagogen und ansonsten rechtstreue Bürger sind, deren Verhalten nicht Interesselosigkeit oder

³³ VGH Baden-Württemberg, 18.06.2002, Az. 9 S 2441/01.

Nachlässigkeit entspringt, sondern denen abzunehmen ist, dass sie für ihre Kinder das Beste erreichen wollen.³⁴

Das entscheidende Argument der Gerichte an dieser Stelle ist die Annahme, dass die gesteckten Erziehungsziele des Staates nur durch Schulbesuch zu erreichen sind:

„Heute gilt die allgemeine Schulpflicht als eine unverzichtbare Bedingung für die Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zugleich als unerlässliche Voraussetzung für die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt der Gesellschaft.“³⁵

„Es mag zutreffen, dass die Beschränkung des staatlichen Erziehungsauftrags auf die regelmäßige Kontrolle von Durchführung und Erfolg eines Heimunterrichts zur Erreichung des Ziels der Wissensvermittlung ein milderes und insoweit auch gleich geeignetes Mittel darstellen kann. Doch kann es nicht als eine Fehleinschätzung angesehen werden, die bloße staatliche Kontrolle von Heimunterricht im Hinblick auf das Erziehungsziel der Vermittlung sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz nicht als gleich wirksam zu bewerten. Denn soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“³⁶

Genau betrachtet wird hier ein Zusammenhang zwischen Schulbesuch und der Entwicklung „sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz“ postuliert. Jedoch ist in einer Gesellschaft, in der nahezu einhundert Prozent der Kinder die Schule besuchen, die Hypothese, dass das Maß an sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz der jungen Erwachsenen in direktem Zusammenhang mit der Frage steht, ob sie an einer öffentlichen Schule gelernt haben, schwer zu verifizieren.³⁷ Hier bedarf es vergleichender Studien. In Ländern mit größeren Home Education-Bewegungen wurden erste derartige Untersuchungen vorgenommen. Trotz vorsichtiger Interpretation³⁸ kann man zu dem Schluss kommen, dass auch durch Home Education die gewünschten Kompetenzen erworben werden können, dies also nicht zwingend an den Besuch einer Schule im herkömmlichen Sinn geknüpft ist.³⁹

4 Zusammenfassender Ausblick

Zurück zu *Robert K. Merton*. Seine zentrale These ist es, „dass abweichendes Verhalten als Symptom für das Auseinanderklaffen von kulturell vorgegeben Zielen und von sozial strukturierten Wegen, auf denen diese Ziele zu erreichen sind, betrachtet werden kann.“⁴⁰ Neben anderen Punkten (Glaubensüberzeugungen, Lebensstilideale, konkrete Problemstellungen ...) liegt hier ein Schlüssel zum Verständnis der gegenwärtigen Home Education-Bewegung. Die kulturell vorgegebenen Ziele lauten in Kurzfassung: gute Wissensvermittlung, Befähigung zum selb-

³⁴ Urteil vom 18.07.2003 Geschäftsnr. 3 OWi 45 Js 2093/03.

³⁵ BayVerfGH, 13.12.2002, Az: Vf.73-VI-01.

³⁶ BVerfG, 29.04.2003, Az: 1 BvR 436/03.

³⁷ Zu den Grenzen des schulischen Einflusses auf die Entwicklung sozialer Fähigkeiten siehe auch *Kunter/Stanat* (Anm. 24) S. 167 f.

³⁸ Eine solche ist notwendig, da die Forschung in diesem Bereich noch in den Anfängen steckt und der Untersuchungsgegenstand „soziale und staatsbürgerliche Kompetenz“ nur schwer zu operationalisieren ist. Des Weiteren ist aufgrund von Differenzen hinsichtlich anderer relevanter Einflussfaktoren in den jeweiligen Grundgesamtheiten mit Verzerrungen zu rechnen.

³⁹ Ein Überblick bei: *Medlin, R.G.*, Home Schooling and the Question of Socialization, in: *Peabody Journal of Education*, 75 (1&2) 2000, S. 107–123. Jüngere Daten aus den USA bei *Ray, B.D.*, Homeschooling grows up. HSLDA's synopsis of a new research study on adults who were homeschooled, 2003, URL: <http://www.hslda.org/research/ray2003/HomeschoolingGrowsUp.pdf> (06.12.2003).

⁴⁰ *Merton* (Anm. 18), S. 289.

ständigen Lernen und soziale Kompetenz. Der zur Verfügung stehende sozial strukturierte Weg beschränkt sich in Deutschland auf öffentliche oder staatlich anerkannte private Schulen. Diese werden jedoch nicht vollständig mit den genannten Zielen in Verbindung gebracht. Ihr Bild ist auch geprägt von der breiten Debatte über die PISA-Ergebnisse, von nach wie vor starker Verknüpfung des Bildungserfolges mit sozialer Herkunft, von Gewalt zwischen Kindern, Störungen des Lernklimas durch ungeregelte Verhaltensauffälligkeiten und nicht zuletzt reformbehindernden Strukturen. Es kann nicht verwundern, wenn dies als ein Auseinanderklaffen zwischen Weg und Ziel wahrgenommen wird und damit die Suche nach innovativen Wegen einsetzt. Da es in Deutschland vergleichsweise schwierig ist, kleine private Schulinitiativen auf lokaler Ebene zu gründen (was der Wunsch sehr vieler Home Education-Familien ist), wählen Eltern, die diese Differenz als unerträglich empfinden, Home Education als innovativen Ausweg

Es kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei unveränderter Rechtslage, die Home Education-Bewegung weiter wachsen wird. Zu den schon angedeuteten Gründen lassen sich folgende hinzufügen:

- Im Kreis der Home Education-Netzwerke gibt es viele Eltern, die von dem Konzept überzeugt sind, deren Kinder aber noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben.
- Aufgrund der zunehmenden Professionalisierung und Vernetzung im Bereich Home Education finden interessierte Eltern immer bessere Begleitung und Unterstützung.
- Jährlich wächst auch in Deutschland die Zahl der Jugendlichen, die auf einen Bildungsweg zurückblicken, der zumindest teilweise in Form von Home Education gestaltet wurde. Sofern diese „Karrieren“ positiv verlaufen, erhöht dies das Vertrauen der Homeschooler in ihren Ansatz.
- Die gegenwärtige deutsche Politik vermittelt das Bewusstsein, dass die staatliche Vorsorge in verschiedenen Bereichen nicht mehr ausreichend Absicherung leisten kann und daher stärkere Selbstbeteiligung der Bürger erforderlich ist. Auch wenn sich dies im Bereich des Bildungswesens bisher primär auf finanzielle Aspekte bezieht, kann die Entscheidung für selbstbestimmte Bildungsformen dadurch begünstigt werden.
- Im Zeitalter der Globalisierung wird zunehmend Bezug genommen auf Situationen in anderen Ländern. Deutsche Homeschooler begreifen sich als Teil einer weltweiten Bewegung. Damit sinkt die Einsicht in den Umstand, dass Bildungswege, die anderswo legal und erfolgreich sind, hier unter Strafe stehen.
- Mit Blick auf die Entwicklung der Home Education-Bewegung in anderen Ländern, scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, bis auch in Deutschland Eltern islamischen Glaubens hier einen Ausweg aus ihren Spannungen mit dem staatlichen Schulsystem sehen.

Home Education-Eltern sind oft (und unabhängig von weltanschaulicher Orientierung) „Überzeugungstäter“⁴¹, bei denen sich die gegenwärtigen Regelungen hinsichtlich Schulpflichtverletzungen als relativ wirkungslos erweisen.⁴² Eine Verhandlung auf der Ordnungswidrigkeitenebene belässt die Schule im Feld der ritualisierten Institution und bekräftigt damit

⁴¹ So beispielsweise das AG Überlingen im Urteil vom 18.07.2003, Geschäftsnr. 3 OWi 45 Js 2093/03, folgend auf die bei Anm. 34 wiedergegebene Passage.

⁴² Eindrucksvoll wurde dies deutlich am Beispiel des Streites zwischen den Familien der „Zwölf Stämme“ und den bayerischen Schulbehörden im Jahre 2004. Die Inhaftierung der Väter bot diesen die Gelegenheit, als „Martyrer“ öffentlich aufzutreten, ohne dass man dadurch in der Sache weitergekommen ist.

die Diagnose vieler Homeschooler. Die Geschichte der Bewegung in anderen Ländern zeigt, dass Bußgeldbescheide und Strafverfahren keine langfristig erfolgreichen Mechanismen zur Regelung des Konfliktes darstellen. Die soziologische Analyse macht deutlich, dass es um mehr geht als um Ordnungswidrigkeiten. Bei allen Begrenzungen und Schwierigkeiten, die das Konzept Home Education mit sich bringt, handelt es sich im Sinne *Mertons* doch um einen innovativen Ansatz, der auf bestimmte sozialstrukturelle Vorgaben reagiert und die Leistungsfähigkeit tradiertener kultureller Mittel hinterfragt. Dies erfordert eine Auseinandersetzung, die sich ehrlich über Wege und Ziele bewusst wird und die strukturell bedingten Kristallisationspunkte anomischen Verhaltens wahrnimmt. Diese Aufgabe kann nicht den Gerichten allein übertragen werden – hier ist die Bildungspolitik gefordert.

Verf.: Thomas Spiegler, Doktorand am Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg, Wickegarten 16, 35043 Marburg, Tel. 06421-16 59 98, e-mail: spiegler@web.de

José Martínez-Soria

Illegalität und Schulbesuch – Der Zugang illegal im Bundesgebiet sich aufhaltender Minderjähriger zur Schule –

1 Praxis des Schulzugangs

In der Bundesrepublik leben Minderjährige im schulpflichtigen Alter ohne einen legalen Aufenthaltstitel.¹ Wie viele Minderjährige sich zeitweise oder dauerhaft ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, ist aber weder öffentlichen Stellen bekannt² noch wissenschaftlich untersucht.³ Die Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen betreffen ausschließlich die Gesamtzahl der illegal in Deutschland lebenden Menschen. Die Spanne reicht dabei von 100.000 bis zu 1 Million Personen.⁴ Für München liegen Schätzungen vor, die von 30.000 bis 50.000 illegal lebenden Personen sprechen.⁵ Es kann als Indiz für die Zunahme der Anzahl Illegaler herangezogen werden, dass sich zwischen 1990 und 1999 die Gesamtzahl der Personen,

¹ Vgl. BMF, Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die VN gemäß Art. 44 I Buchst b) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 16.5.2001, Rn. 147; vgl. *Marie, C.-V.*, Preventing Illegal Immigration: Juggling Economic Imperatives, Political Risks and Individual Rights, Council of Europe 2004, S. 4 ff.

² Anfragen des Verf. bei den Landesministerien und Ausländerbeauftragten der Länder im Frühjahr 2004.

³ Vgl. *Röseler, S./Vogel, D.*, Illegale Zuwanderer – ein Problem für die Sozialpolitik? ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/93, S. 21; zu den Methoden und den damit verbundenen Schwierigkeiten: *Vogel, D.*, Illegaler Aufenthalt in Deutschland – methodische Überlegungen zur Datennutzung und Datenerhebung, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jg. 24, Nr. 2, S. 165–185.

⁴ *Alscher, S./Münz, R./Özcan, V.*, Illegal anwesende und illegal beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in Berlin, Berlin 2001, S. 4; *Deutsche Bischofskonferenz*, Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung, Bonn 21.5.2001, S. 5.

⁵ *Anderson, P.*, Menschen in der Illegalität in München. Eine empirische Studie im Auftrag der Landeshauptstadt München, München 2003, S. 74.